

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1961

Hamburg, 4. Dezember 1961

Nummer 5
(letzte Jahresnummer 1961)

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer
2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes
3. Urlaubsgesetz für die Pastoren und Pfarrvikarinnen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
4. Urlaubsgesetz für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

5. Verordnung über das Predigtrecht der Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg
6. Verordnung betr. Kollektenplan 1962

II. Von der Synode

- Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 2. November 1961

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 2. November 1961 beschlossene Gesetz:

Artikel I

§ 1

(1) Die nach der Einkommen-(Lohn)steuer zu bemessende Kirchensteuer beträgt 8 v. H., für die im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinden in Geesthacht 10 v. H. der Einkommen-(Lohn)steuer, jedoch mindestens jährlich DM 6,— (Mindestkirchensteuer).

(2) Steuerpflichtige, die keine Einkommen- (Lohn)steuer entrichten, haben die Mindestkirchensteuer nach Maßgabe der §§ 2 und 3 ebenfalls zu entrichten.

(3) Die Mindestkirchensteuer wird auch in glaubensverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

(4) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz.

§ 2

(1) Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, eine Einkommensteuer aber nicht zu entrichten haben, haben die Mindestkirchensteuer zu entrichten, wenn das Einkommen nach Abzug der Freibeträge nach §§ 33 und 33a Einkommensteuergesetz, der Pauschbeträge für Körperbehinderte und des Altersfreibetrags im Kalenderjahr mehr als DM 1800,— betragen hat.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von DM 1800,— erhöht sich bei den nachstehend aufgeführten Steuerpflichtigen auf DM 3000,—

1. bei Steuerpflichtigen, bei denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 3 Ziffer 1b Einkommensteuergesetz vom Einkommen abzuziehen ist,

2. bei Ehegatten, die getrennt nach § 26a oder zusammen nach § 26b Einkommensteuergesetz zur Einkommensteuer veranlagt werden,

3. bei verwitweten Steuerpflichtigen, die unter § 32a Absatz 3 Einkommensteuergesetz fallen.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag von DM 3000,— erhöht sich um DM 1200,— für jedes Kind, für das nach § 32 Einkommensteuergesetz ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

§ 3

(1) Die Mindestkirchensteuer der Arbeitnehmer beträgt bei täglichen Lohnzahlungen 2 Pf., bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 12 Pf. und bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 50 Pf.

(2) Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, haben die Mindestkirchensteuer zu entrichten bei einem Bruttoarbeitslohn (einschließlich Sachbezügen) unter Berücksichtigung der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge in

Steuerklasse	tägl. wöchentl. monatl. jährl.			
	DM	DM	DM	DM
I II/0, IV/0 ab	5,77	34,62	150,—	1800,—
II/1, III/0, IV/1 ab	9,62	57,72	250,—	3000,—
II/2, III/1, IV/2 ab	13,47	80,82	350,—	4200,—
II/3, III/2, IV/3 ab	17,31	103,86	450,—	5400,—
II/4, III/3, IV/4 ab	21,16	126,96	550,—	6600,—
II/5, III/4, IV/5 ab	25,—	150,—	650,—	7800,—
III/5 ab	28,85	173,10	750,—	9000,—

für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen 3,85 23,10 100,— 1200,—

(3) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur durch den Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte sowie bei der Lohnsteuerkarte F ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

(4) Die Vorschriften über die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs finden bei dem Kirchensteuerjahresausgleich entsprechende Anwendung.

§ 4

Bei Arbeitnehmern wird die Mindestkirchensteuer durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Arbeitgeber, die nicht im Abrechnungsverkehr mit dem Finanzamt stehen, haben die Mindestkirchensteuer an die Kirchenhauptkasse Hamburg abzuführen. § 41 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung betr. Abführung der Lohnsteuer gilt entsprechend.

§ 5

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Artikel II

In § 2 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinden in Hamburg vom 18. März 1947 in der Fassung vom 12. März 1959 (GVM S. 28) werden die Worte „jeweils für ein Kalenderjahr“ gestrichen.

H a m b u r g , den 13. November 1961
(451)

Der Kirchenrat
D Witte

2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 2. November 1961 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kirchliche Ruhestandsgesetz vom 10. März 1928 (Amtlicher Anzeiger — Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 342) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. November 1957 (GVM S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

Ist die Dienstunfähigkeit, die zur Versetzung in den Ruhestand führt, die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sich der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden oder während des 1. oder 2. Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes zugezogen hat, so tritt die Ruhegebhaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

2. Neu eingefügt wird § 25 a:

Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Be-

schädigung, die er während des 1. oder 2. Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird der Hundertsatz des nach § 25 Abs. 1 und 3 zu berechnenden Ruhegebhaltes um 20 % , jedoch nicht über den Höchstsatz von 75 % hinaus, erhöht.

Artikel 2

Auf die Hinterbliebenen von vermißten Pastoren und nichtgeistlichen Beamten sowie auf die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Kirchenmusiker findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenen Geistlichen, Hilfsgeistlichen und Beamten vom 13. Februar 1947 (GVM S. 10) sowie § 1 des Gesetzes betr. Zahlung von Versorgungsbezügen an die Angehörigen der vermißten Pastoren, nichtgeistlichen Beamten und Angestellten vom 11. November 1954 (GVM S. 45) außer Kraft.

Artikel 4

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

H a m b u r g , den 13. November 1961

Der Kirchenrat
D Witte

(240)

3. Urlaubsgesetz

für die Pastoren und Pfarrvikarinnen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 2. November 1961 beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Pastoren und Pfarrvikarinnen haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Den Hauptpastoren sowie den Pastoren, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, steht jährlich ein Erholungsurlaub von 6, den übrigen Pastoren von 5 Sonntagen mit den vorangehenden und folgenden Wochentagen zu.

Die Pfarrvikarinnen erhalten den gleichen Urlaub wie die Pastoren.

§ 3

Der Bischof kann schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Pastoren auf Antrag einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 2 Wochen bewilligen.

§ 4

Für eine mehr als dreitägige Abwesenheit ist Sonderurlaub unter Angabe des Grundes und der Stellungnahme des Pfarramtes vom Bischof zu erbitten.

Der Sonderurlaub wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Er soll sich nicht an den Erholungsurlaub anschließen.

§ 5

Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein Ausgleich für nicht ausgenutzten Erholungsurlaub findet im folgenden Jahr nicht statt. Kann der zustehende Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht oder nicht ganz in Anspruch genommen werden, so ist im nächsten Jahr eine entsprechende Verlängerung des Erholungsurlaubs mit Zustimmung des Bischofs möglich.

§ 6

Von jeder Abwesenheit eines Gemeindepastors oder einer Pfarrvikarin ist das Pfarramt rechtzeitig zu unterrichten. Pastoren und Pfarrvikarinnen in gesamt-kirchlichen Ämtern melden ihre Abwesenheit rechtzeitig dem Bischof.

§ 7

Das Pfarramt regelt die Verteilung des Erholungsurlaubs auf die einzelnen Geistlichen der Gemeinde sowie die Vertretung und teilt die Entschließungen vor Beginn des Urlaubs dem Bischof und dem Kirchenvorstand mit.

§ 8

Amtieren in einer Gemeinde mehrere Geistliche, so müssen die Urlaubszeiten so verteilt werden, daß mindestens ein Geistlicher der Gemeinde zur Wahrnehmung des Amtes anwesend ist. Sind in einer Gemeinde mehrere Predigtstätten mit mehreren Geistlichen, so soll für jede Predigtstätte ein Geistlicher der Gemeinde zur Verfügung stehen.

§ 9

Ist ein Geistlicher der einzige Amtsträger in einer Gemeinde, so hat er für seine Vertretung in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen selbst zu sorgen, diese Vertretung seiner Gemeinde bekanntzugeben und dem Bischof anzuzeigen.

§ 10

Die Geistlichen mit ausschließlich gesamt-kirchlichen Aufgaben regeln ihre Vertretung selbst und machen dem Bischof davon Mitteilung.

§ 11

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 Satz 1; 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 des Urlaubsgesetzes für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen.

§ 13

Die Urlaubsordnung für die Pastoren und Pfarramtshelferinnen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5. Mai 1955 (GVM S. 14) tritt außer Kraft.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

H a m b u r g, den 13. November 1961

Der Kirchenrat
D Witte

(203)

4. Urlaubsgesetz

für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 2. November 1961 beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Mitarbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate haben Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Lohnes.

(2) Das auf die Urlaubszeit entfallende Gehalt oder der Lohn wird auf Antrag vor Beginn des Urlaubs ausgezahlt. Lohnempfänger erhalten für jeden Urlaubstag den durchschnittlichen Tageslohn der letzten 13 Lohnwochen oder der letzten 3 Lohnmonate.

(3) Die Urlaubsdauer richtet sich nach der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 2

(1) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 6 Monaten. Der Urlaub kann auch vor Ablauf dieser Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen.

(2) Zu Beginn des Urlaubsjahres ist ein Urlaubsplan aufzustellen, der die Urlaubswünsche der Mitarbeiter in Einklang bringt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Urlaubszeitpunkt besteht nicht.

(3) Während des Urlaubs muß die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung des Dienstes sichergestellt sein.

§ 3

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Urlaubsdauer wird nach Werktagen bemessen. Werktage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonntagen Dienst tun, haben für je 6 Urlaubstage Anspruch auf einen vorhergehenden oder nachfolgenden Urlaubssonntag.

(3) Für die Urlaubsdauer sind das Lebensalter, das bis zum Ablauf des Urlaubsjahres vollendet wird, und die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

§ 4

(1) Der Urlaub der Jugendlichen beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Tage. Maßgebend ist das Alter bei Beginn des Urlaubsjahres. Der Urlaubsanspruch entsteht nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 3 Monaten.

(2) Einen Mindesturlaub von 24 Tagen erhalten Gemeindehelferinnen, Diakone und Mitarbeiter des fürsorgerischen, erzieherischen und pflegerischen Dienstes, soweit sie nicht überwiegend Verwaltungsarbeit leisten.

§ 5

Schwerbeschädigte; die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten auf ihren Antrag einen zusätzlichen Urlaub von 6 Tagen im Urlaubsjahr.

§ 6

Ist ein Sondergehalt vereinbart, so richtet sich die Dauer des Urlaubs nach der vergleichbaren Besol-

dungs- oder Vergütungsgruppe und bei Nichtvollbeschäftigten nach derjenigen Vergütungsgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale ihrer Beschäftigung entsprechen.

§ 7

(1) Mitarbeiter, die erst im Laufe eines Urlaubsjahres in den Dienst der Landeskirche treten oder diesen Dienst verlassen, haben für jeden vollen Kalendermonat ihrer Dienstzeit Anspruch auf 1/12 des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, aufgerundet auf volle Tage.

Beginnt das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 30. September, so besteht für das laufende Urlaubsjahr kein Urlaubsanspruch. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, nachdem es 9 Monate im Urlaubsjahr bestanden hat, so wird der volle Urlaub gewährt; dies gilt nicht im Falle der fristlosen Entlassung.

(2) Der Urlaubsanspruch kann nicht durch Geldzahlung abgegolten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 8

(1) Der in Anspruch genommene Urlaub soll dem Zweck der Erholung entsprechend mindestens 3, bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 4 aufeinanderfolgende Wochen umfassen.

(2) Urlaub, der bis zum 31. März des folgenden Jahres nicht in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Eine weitergehende Übertragung von Urlaubstagen kann nur aus dienstlichen Gründen erfolgen und muß vom Landeskirchenamt genehmigt werden.

§ 9

(1) Im Falle der Erkrankung während des Urlaubs verschiebt sich das festgelegte Ende des Urlaubs nicht. Die durch Krankheit entgangenen Urlaubstage werden nachgewährt, wenn die Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet, ob und wie weit Heilkuren, die vom Vertrauensarzt für erforderlich gehalten oder von den Sozialversicherungsträgern übernommen werden, auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 10

(1) Bei besonderen Ereignissen (z. B. Wohnungswechsel, Eheschließung und Todesfällen in der engeren Familie) kann Dienstbefreiung bis zu 3 Werktagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(2) Über Dienstbefreiung von längerer Dauer (Sonderurlaub), mit oder ohne Fortzahlung der Dienstbezüge, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

§ 11

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen. Diese Ermächtigung umfaßt auch das Recht, die Anlage zu diesem Gesetz durch Verordnung zu ändern.

§ 12

(1) Die Verordnung über einen regelmäßigen Erholungsurlaub für nichtgeistliche Beamte des Landeskirchenamtes und der zentralkirchlichen Ämter vom 28. März 1935 (GVM Seite 29) in Verbindung mit der

Verordnung betr. den Erholungsurlaub für nichtgeistliche Beamte und Angestellte vom 8. August 1955 (GVM Seite 31) und § 7 der allgemeinen Dienstanzweisung für Kirchenmusiker vom 17. Juni 1939 (GVM Seite 70) sowie § 10 des Gemeindehelferinnengesetzes vom 3. Juli 1958 (GVM Seite 42) treten außer Kraft.

(2) Auf Angestellte und Arbeiter finden tarifrechtliche Urlaubsbestimmungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an keine Anwendung mehr.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

H a m b u r g, den 13. November 1961

Der Kirchenrat

D Witte

(230)

Anlage zum Urlaubsgesetz

	— 30	— 40	50	über 50 Jahre	
A	18	20	24	26	Werktage
B	18	20	24	26	Werktage
Bes. Gr. 4—6					
C	18	22	27	29	Werktage
KMS Kl. 4					
KMS Kl. 3					
Verg. Gr. IX—VII					
Bes. Gr. 7—10					
D	20	24	30	32	Werktage
KMS Kl. 2					
Verg. Gr. VI—IV b					
Gem. Helf.					
Bes. Gr. 11					
E	22	27	32	36	Werktage
Bes. Gr. 14—18					
KMS Kl. 1					
Verg. Gr. IV a—I					
F	26	32	36	40	Werktage
Bes. Gr. 19—24 a					

5. Verordnung über das Predigtrecht der Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg

Der Kirchenrat verkündet hiermit die von der Synode am 2. November 1961 beschlossene Verordnung:

1. Ordentliche und Außerordentliche Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg, die einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ordiniert sind, haben in der Hamburgischen Landeskirche das Recht zu predigen. Dabei tragen sie den Ornat der Hamburger Pastoren.
2. Das Heilige Abendmahl dürfen sie verwalten, wenn sie lutherischen Bekenntnisses sind.
3. Bei Dozenten und Assistenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät, die ordiniert sind, entscheidet der Bischof auf Antrag über das Predigtrecht und das Recht, den Ornat der Hamburger Pastoren zu tragen. Auch sie dürfen das Heilige Abendmahl verwalten, wenn sie lutherischen Bekenntnisses sind.

Der Antrag ist über den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät an den Bischof zu richten.

4. Nichtordinierten Angehörigen der Evangelisch-Theologischen Fakultät kann auf Antrag des Dekans durch den Bischof das Predigtrecht verliehen werden.

5. Das Recht, in der Hamburger Landeskirche zu predigen, und das Recht, den Ornat der Hamburger Pastoren zu tragen, erlischt mit dem Ausscheiden aus der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg.

H a m b u r g , den 13. November 1961

Der Kirchenrat

D Witte

(200)

Die in GVM Nr. 5 vom 10. Oktober 1960 Seite 30 veröffentlichte Verordnung über das Predigtrecht der Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg vom 18. Juli 1960 ist durch Beschluß des Kirchenrats vom 12. Juni 1961 aufgehoben.

6. Verordnung betr. Kollektenplan 1962

Es sind folgende Kollekten zu erheben:

1. Am 1. Januar 1962, Neujahrstag, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
2. Am 14. Januar 1962, 2. Sonntag nach Epiphania, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten.
3. Am 28. Januar 1962, 4. Sonntag nach Epiphania, für das Palästinawerk (Syrisches Waisenhaus).
4. Am 11. Februar 1962 zur Verfügung des Kirchenrates.
5. Am 18. Februar 1962, Septuagesimae, für den Kirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg (Vereinigtes Evangelisch-lutherisches Diakonissen-Mutterhaus).
6. Am 25. Februar 1962, Sexagesimae, für die Seemannsmission.
7. Am 25. März 1962, Okuli, für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
8. Am 1. April 1962, Lätare, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
9. Am 8. April 1962, Judika, für die Ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden.
10. Am 22. April 1962, Ostersonntag, für die Äußere Mission.
11. Am 6. Mai 1962, Misericordias Domini, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirchen.
12. Am 20. Mai 1962, Kantate, für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche.
13. Am 10. Juni 1962, Pfingstsonntag, für den Verein Diaspora und den Gustav-Adolf-Verein.
14. Am 17. Juni 1962, Trinitatis, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
15. Am 24. Juni 1962, 1. Sonntag nach Trinitatis, für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.
16. Am 8. Juli 1962, 3. Sonntag nach Trinitatis, für die Bahnhofsmision.
17. Am 22. Juli 1962, 5. Sonntag nach Trinitatis, für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Evangelische Hilfswerk der EKD im Osten.
18. Am 12. August 1962, 6. Sonntag nach Trinitatis, für den Lutherischen Weltdienst.
19. Am 19. August 1962 zur Verfügung des Kirchenrates.
20. Am 26. August 1962, 10. Sonntag nach Trinitatis, für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.
21. Am 9. September 1962, 12. Sonntag nach Trinitatis, für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg.
22. Am 16. September 1962, 13. Sonntag nach Trinitatis, für das Rauhe Haus in Hamburg.
23. Am 23. September 1962, 14. Sonntag nach Trinitatis, für die Alsterdorfer Anstalten.
24. Am 14. Oktober 1962, 17. Sonntag nach Trinitatis, für die Auswanderermission in Hamburg.
25. Am 21. Oktober 1962, 18. Sonntag nach Trinitatis, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
26. Am 28. Oktober 1962, 19. Sonntag nach Trinitatis, für unversorgte deutsche Missionsfelder.
27. Am 31. Oktober 1962, Reformationsfest, für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund. (bzw. am 4. November 1962)
28. Am 11. November 1962 zur Verfügung des Kirchenrates.
29. Am 18. November 1962, 22. Sonntag nach Trinitatis, für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
30. Am 2. Dezember 1962, 1. Advent, für die Hamburger Stadtmission.
31. Am 16. Dezember 1962, 3. Advent, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
32. Am 24. Dezember 1962 (Heiligabend) für die Aktion „Brot für die Welt“.

Die Erträge vorstehend angeordneter Kollekten sind ungekürzt bis spätestens zum Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Bankkonto der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank in Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Postscheckkonto Hamburg 471 79 unter gleichzeitiger Einsendung des in GVM Nr. 2 vom 10. März 1953 in der Verordnung betr. das Kollektenwesen (§ 7) vorgeschriebenen Formblattes an die Kanzlei des Landeskirchenamtes zu überweisen.

Ausgenommen sind folgende Kollekten:

1. Die Kollekte für die Äußere Mission am 22. April 1962 (Ostersonntag) bleibt unverkürzt. Es ist jedem Kirchenvorstand freigestellt, welchen Missionen er den Betrag der Kollekte zuwenden will.
2. Die Kollekten für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche (Nr. 1, 8, 11, 14, 25 und 31), können bis zu 50 % für die diakonische Arbeit der eigenen Gemeinde verwendet werden. Die Kollekte für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche (Nr. 12) kann ebenfalls bis zu

50 % für die Jugendarbeit in der eigenen Gemeinde verwendet werden.

Es ist stets der g e s a m t e Betrag einer jeden Kollekte auf dem Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, einzutragen und der Kanzlei des Landeskirchenamtes einzureichen. Dies gilt auch für die Kollekten, die mit der Hälfte ihres Ertrages in der Gemeinde verbleiben können.

Die zur Verfügung des Kirchenrates vorgesehenen (202)

Kollekten (Nr. 4, 19 und 28) stehen, falls bis zu dem betreffenden Tage nähere Anweisung nicht ergeht, den Gemeinden zur freien Verwendung zu.

H a m b u r g , den 13. November 1961

Der Kirchenrat
D Witte

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 2. November 1961

Die Synode hat in ihrer 11. Sitzung am 2. November 1961 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Dem zwischen den Trustees der Presbyterianischen Kirche in Irland und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu schließenden Vertrag wurde zugestimmt. (Veröffentlichung folgt).
2. Dem zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu schließenden zweiten Grundstücks austauschvertrag wurde zugestimmt und der an die Hansestadt Hamburg zu zahlende Ausgleichsbetrag in Höhe von DM 486 887,— bewilligt.
3. Das Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer wurde verabschiedet. (Siehe unter I)
4. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes wurde verabschiedet. (Siehe unter I)
5. Das Urlaubsgesetz für die Pastoren und Pfarrvikarinnen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde verabschiedet. (Siehe unter I)
6. Das Urlaubsgesetz für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde verabschiedet. (Siehe unter I)
7. Die Verordnung über das Predigtrecht der Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg wurde angenommen. (Siehe unter I)
8. Die Synode beschloß, einen Liturgischen Ausschuß einzusetzen, und beauftragte den Nominierungsausschuß, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.
9. An Stelle des aus der Synode ausgeschiedenen Lehrers Wolf Schmeißer wurde Amtsgerichtsrat Dr. Hansjürgen Rosseburg, Kirchengemeinde St. Gertrud, zum Schriftführer der Synode gewählt.
10. An Stelle des aus der Synode ausgeschiedenen Dipl.-Volkswirt Dr. Erich Leverkus wurde Landwirt Hans Bulle, Kirchengemeinde Groden, zum Mitglied des Hauptausschusses gewählt.
11. Zur Auffüllung des Kontos „Zur Verfügung für Unvorhergesehenes“ im Haushaltsjahr 1960 wurden DM 110 000,— aus den Mehreinnahmen der Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1960 nachbewilligt.
12. Für die Lehrmittel-Erstausrüstung des naturwissenschaftlichen Unterrichts der Wichernschule wurde ein Betrag von DM 33 340,— als 3. Darlehensrate bewilligt.
13. Die Synode nahm von der Bewilligung eines Betrages von DM 25 000,— als Beihilfe für die Berliner Flüchtlingsseelsorge zustimmend Kenntnis.

H a m b u r g , den 13. November 1961

Der Kirchenrat
D Witte

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Nord-Barmbek ist zum 1. April 1962 eine Pfarrstelle durch Gemeindevwahl zu besetzen. Die große Gemeinde hat 4 Pfarrbezirke, 1 Kirche, 2 Gemeindehäuser, Schwesternstation und Kindertagesheim. Weiterer Kirch- und Pastoratsbau ist in Planung. Das Pfarramt wird unterstützt durch 2 Diakone, 2 Gemeindegewerkschaften und 2 Gemeindegewerkschaften.

Gesucht wird ein Pastor mittleren oder jüngeren Alters mit Amtserfahrung, der die gute Bruderschaft des Pfarramtes pflegt, auch Jugendarbeit, insbesondere die „Junge Gemeinde“, übernehmen will.

Pfarrhaus (Zentralheizung) mit kleinem Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Januar 1962 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Nord-Barmbek, z. Hd. von Pastor Hans Mumssen, Hamburg 33, Tieloh 24, erbeten.
(202)

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Apostelkirche ist bis spätestens zum 1. Juni 1962 die Kirchenbuchführerstelle neu zu besetzen. Bewerber sollen gute Kenntnisse des kirchlichen Lebens besitzen und möglichst die 1. Verwaltungsprüfung absolviert haben. Sofern sie noch nicht Beamte sind, dürfen sie nicht über 35 Jahre alt sein. Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1962 an den Vorsitz des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Dietrich Schmidt, Hamburg 19, Heußweg 60, zu richten.
(234)

An der Hauptkirche St. Michaelis zu Hamburg ist die zweite Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen. Die Tätigkeit in dieser Stelle erstreckt sich auf Mitarbeit im Kantoren- und Organistenamt unter der Verantwortung des Kirchenmusikdirektors.

Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 in der Fassung vom 1. August 1946, die Besoldung nach Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Fassung vom 19. Dezember 1957 bzw. nach TO.A. Gruppe VII.

Bewerber mit mindestens der B-Prüfung, die auf fachliche Förderung und Zurüstung für ein verantwortliches Kirchenmusikeramt bedacht sind, wenden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 31. Dezember 1961 an den Vorsitz des Kirchenvorstandes, Hauptpastor Dr. Harms, Hamburg 11, Englische Planke 1, einzureichen.
(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Heinz Hirschfelder, Kirchengemeinde Cuxhaven-Ritzbüttel, wurde am 22. Sonntag nach Trinitatis, 29. Oktober 1961, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache

Phil. 1, Vers 6, zugrunde. Pastor Hirschfelder predigte über Matth. 18, Vers 21—35.
(202)

Pastor Wolfgang Wendorff, Kirchengemeinde St. Stephanus, wurde am 23. Sonntag nach Trinitatis, 5. November 1961, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Phil. 2, Vers 29, zugrunde. Pastor Wendorff predigte über Matth. 22, Vers 15—22.
(202)

Pastor der Landeskirche Martin Runge, für den Dienst in der Hamburger-Lutherischen Kirche und der St. Marien-Kirche in London aus dem hamburgischen Kirchendienst beurlaubt, wurde am 23. Sonntag nach Trinitatis, 5. November 1961, durch den Senior der Evangelisch-Lutherischen Synode im Vereinigten Königreich, Pastor Hafermann, in sein Amt eingeführt.
(202)

Pastor Rolf Kiehn, Kirchengemeinde Curslack, wurde am 25. Sonntag nach Trinitatis, 19. November 1961, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Luk. 19, Vers 12—17, zugrunde. Pastor Kiehn predigte über Matth. 25, Vers 31—46.
(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 13. Juli 1961 ist der Diakon Lothar Borowski, Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, auf Grund § 9 des Diakonengesetzes vom 3. Juli 1958 mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in das Jugendpfarramt versetzt worden.
(235)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle

Pastor i. R. Gottfried Kölbing, zuletzt Pastor am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg, ist am 8. November 1961 in Neuwied/Rhein im 81. Lebensjahr verstorben.
(203)

VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse

(siehe Seite 42)

(361)

VII. Berichtigungen

Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 10. September 1961 für die durch die Gefährdung der Einheit der Kirche entstandenen Aufgaben	am 17. September 1961 für das Raube Haus in Hamburg	am 24. September 1961 für die Alsterdorfer Anstalten	am 8. Oktober 1961 für die Auswandermission in Hamburg	am 22. Oktober 1961 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Kirche	am 29. Oktober 1961 für unversorgte deutsche Missionsfelder
I. Hauptkirchenkreis	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. St. Petri	657.24	139.53	169.90	156.—	199.38	247.26
2. St. Nikolai	365.—	135.78	67.57	66.71	158.85	145.79
3. St. Katharinen	365.74	125.36	172.81	51.41	44.37	215.79
4. St. Jacobi	211.43	326.35	420.84	174.68	239.50	98.87
5. St. Michaelis	340.—	225.—	240.—	210.—	320.—	235.—
6. St. Pauli-Süd	63.33	39.28	37.09	27.41	31.03	35.35
7. St. Pauli-Nord	86.04	60.60	56.66	46.18	50.03	79.90
8. St. Georg	89.51	62.16	76.07	89.84	194.47	265.76
9. Finkenwerder	43.59	69.38	52.21	43.12	71.17	43.07
10. Moorburg	32.05	9.38	21.57	21.—	20.27	25.17
II. Westkreis						
11. Christuskirche Eimsbüttel ...	80.17	74.25	46.23	79.60	144.47	42.41
12. Apostelkirche	114.32	89.21	48.69	98.77	71.19	117.88
13. St. Stephanus	51.52	22.08	98.17	38.12	31.81	77.90
14. St. Johannis-Harvestehude ..	359.52	141.28	149.14	147.21	192.41	140.33
15. St. Andreas	190.51	143.66	123.76	101.06	153.98	116.47
16. St. Markus-Hoheluft	187.16	70.01	70.—	78.09	103.83	100.74
17. Bethlehemskirche	86.—	44.—	47.97	62.—	43.23	56.50
III. Nordkreis						
18. St. Johannis-Eppendorf	556.92	300.—	199.83	310.74	226.45	528.41
19. St. Martinus-Eppendorf	164.29	105.35	100.—	104.11	32.42	112.10
20. Groß-Borstel	149.89	85.14	80.52	123.35	80.82	119.68
21. Matthäusgemeinde-Winterh. ...	151.45	97.74	58.54	57.79	35.12	192.05
22. Epiphaniengemeinde	212.67	74.58	100.10	92.72	65.28	71.30
23. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh. ...	167.34	105.75	73.17	68.55	78.45	120.44
24. Alsterdorf	160.—	99.—	388.—	97.—	110.—	168.—
25. Ohlsdorf	215.—	270.—	50.—	74.—	96.—	75.—
26. Fuhlsbüttel-St. Lukas	387.05	86.85	132.08	33.46	132.89	109.40
27. Fuhlsbüttel-St. Marien	132.44	114.27	67.64	39.25	76.—	88.32
28. Hummelsbüttel	135.11	73.51	165.—	96.84	108.67	85.—
29. Klein-Borstel	82.55	59.76	103.29	61.10	97.60	117.76
30. Ansgar-Langenhorn	155.—	87.25	30.63	105.10	102.20	136.40
31. Nord-Langenhorn	71.31	78.24	70.38	60.84	50.90	59.15
IV. Ostkreis						
32. St. Gertrud	315.41	169.39	74.41	103.59	152.13	110.28
33. Uhlenhorst	55.12	97.55	67.42	36.84	70.20	111.20
34. Eilbek-Friedenskirche	150.—	83.—	112.—	34.—	93.—	121.—
35. Eilbek-Versöhnungskirche	310.—	137.50	195.—	186.66	130.—	178.—
36. Alt-Barmbek	154.—	67.50	74.65	71.43	62.—	72.97
37. West-Barmbek	33.38	47.55	60.55	62.88	112.50	137.26
38. Nord-Barmbek	265.89	126.25	93.25	162.41	102.82	168.59
39. St. Gabriel	49.64	35.26	54.94	46.37	69.85	34.08
40. Dulsberg	125.70	73.60	59.30	65.30	31.20	57.70
V. Südkreis						
41. Borgfelde	124.—	71.20	59.78	56.41	43.88	77.17
42. St. Annen	22.—	23.45	30.75	10.55	11.50	22.—
43. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	156.75	85.11	73.79	85.23	66.75	75.07
44. Paulusgemeinde-Hamm	121.53	71.46	58.19	60.85	54.73	56.63
45. Süd Hamm	79.07	61.20	71.36	74.21	53.14	46.21
46. Martinsgemeinde Horn	62.42	46.61	43.32	44.35	20.63	42.50
47. Timotheusgemeinde Horn	29.66	36.35	31.85	10.—	16.32	10.17
48. Kapernaumgemeinde Horn	76.50	100.—	62.—	29.22	38.52	22.75
49. Philippusgemeinde Horn	76.50	75.—	61.25	63.—	47.80	78.80
50. St. Thomas	88.93	48.60	30.01	51.20	57.40	38.—
51. Veddel	106.50	30.—	40.50	31.50	51.—	44.05
VI. Kreis Bergedorf						
52. Bergedorf	424.61	234.42	177.49	142.32	234.96	165.01
53. Geesthacht-St. Salvatoris	88.—	67.—	47.68	62.—	30.—	64.—
54. Geesthacht-St. Petri	44.73	21.31	74.25	26.97	33.91	51.69
55. Altengamme	156.29	26.—	31.05	15.65	12.50	13.51
56. Kirchwerder	63.05	21.44	13.91	13.98	25.63	14.35
57. Neuengamme	11.55	9.30	6.35	11.40	7.85	6.02
58. Curslack	9.80	11.15	16.20	8.90	11.29	19.65
59. Allemöhe	57.15	19.36	18.50	12.—	24.70	15.65
60. Billwerder	21.31	16.87	10.14	27.56	13.02	16.41
61. Nettelburg	121.87	50.45	55.73	27.43	66.98	35.—
62. Moorfleet	31.44	35.15	50.—	21.05	39.14	24.16
63. Ochsenwerder	26.50	14.—	19.70	16.60	3.—	6.60
VII. Kreis Cuxhaven						
64. Ritzebüttel	112.—	77.—	95.—	51.—	90.85	48.10
65. Groden	20.18	14.50	32.30	21.—	18.30	15.40
66. Döse	45.03	73.95	49.29	22.10	29.02	17.67
Sahlenburg	17.40	64.15	20.70	21.20	17.05	30.15
67. St. Petri-Cuxhaven	98.40	37.70	33.75	66.40	34.75	34.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten						
68. Flußschiffergemeinde	31.12	4.10	5.20	15.35	15.17	25.10
69. Seemannsmission	9.69	4.20	6.85	2.45	5.—	3.70
70. Flüchtlingslager Finkenwerder	6.69	—	10.01	5.74	7.60	5.31
71. Schröderstift	15.—	25.—	14.22	10.60	16.—	13.50
72. Krankenhäuser	119.53	38.80	96.37	52.31	30.40	74.35
	10.048.59	5.817.16	5.791.88	4.956.11	5.574.78	6.236.40